



GEBÜHRENVERORDNUNG HERRLIBERG (GE (vom 6. Dezember 2017)



Inhalt

I. Allgemeines		
Artikel 1	Gegenstand	3
Artikel 2	Pflicht	3
Artikel 3	Weitere Leistungen	3
Artikel 4	Bemessungsgrundlagen	3
Artikel 5	Tarif	3
Artikel 6	Anpassungen	4
Artikel 7	Zuständigkeit	4
Artikel 8	Verzicht	4
Artikel 9	Erhöhung	4
Artikel 10	Kostenvorschuss	4
Artikel 11	Mehrwertsteuer	4
Artikel 12	Fälligkeit	4
Artikel 13	Verzugszins	5
Artikel 14	Verfügung	5
Artikel 15	Betreibung	5
Artikel 16	Verjährung	5
II. Gebühren		5
Verwaltung		5
Artikel 17	Schreibgebühren	5
Artikel 18	Informationszugang	5
Bauwesen		6
Artikel 19	Grundlagen	6
Artikel 20	Bemessung	6
Artikel 21	Baustellen	6
Artikel 22	Raumplanung	6
Artikel 23	Natur- und Heimatschutz	6
Artikel 24	Feuerungskontrolle (Emissionskontrollen)	7
Artikel 25	Amtliche Vermessung	7
Artikel 26	Unterhalt auf Privatstrassen	7
Artikel 27	Belagsarbeiten	7
Artikel 28	Zivilschutz	7
Benützungsgebühren		7
Artikel 29	Bibliothek	7
Artikel 30	Vogtei	7
Artikel 31	Sport- und Schulanlagen	8

Bürgerrecht	8
Artikel 32 Schweizerinnen und Schweizer	8
Artikel 33 Ausländerinnen und Ausländer	8
Artikel 34 Allgemeines	8
Artikel 35 Zusatzgebühren	8
Einwohnerdienste	9
Artikel 36 Bestätigungen	9
Feuerwehr	9
Artikel 37 Feuerwehr	9
Steuern	9
Artikel 38 Steuerausweise	9
Friedhof	9
Artikel 39 Bestattungskosten	9
Artikel 40 Grabunterhalt	9
Lebensmittelkontrolle	10
Artikel 41 Lebensmittelkontrolle	10
Polizeiwesen	10
Artikel 42 Gastgewerbepatente	10
Artikel 43 Schliessungstunden	10
Artikel 44 Abgaben	10
Artikel 45 Hunde	10
Artikel 46 Waffenerwerbsscheine	10
Artikel 47 Bewilligungen	10
Artikel 48 Freiwillige Angebote	10
Artikel 49 Verwaltungsgebühren	11
Artikel 50 Schulergänzende Betreuung	11
Nutzung öffentlichen Grundes	11
Artikel 51 Parkgebühren	11
Artikel 52 Bootsstationierungsanlagen	11
Rechtspflege	11
Artikel 53 Friedensrichter	11
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Artikel 54 Übergangsbestimmung	11
Artikel 55 Inkrafttreten	12

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 17 a) der Gemeindeordnung (GO) vom 25. September 2005 folgende Verordnung:

I. Allgemeines

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung
- b) von der Gemeinde beauftragte Dritte
- c) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen.

Artikel 2 Pflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht, in Anspruch nimmt oder öffentliche Einrichtungen oder Sachen benützt.

² Kanzleigeühren sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Artikel 3 Weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Verwaltungsleistungen beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand verrechnet werden.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst üblicherweise die Personalentschädigung gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für Sachmittel.

Artikel 4 Bemessungsgrundlagen

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder Bandbreiten unter folgenden Gesichtspunkten festgesetzt:

- nach dem gesamten Verwaltungsaufwand,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person.

Artikel 5 Tarif

¹ Das nach der Gemeindeordnung (GO) zuständige Organ legt die Beträge basierend auf den Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten gemäss Art. 4 im Gebührentarif fest.

² Geringe Kanzleigeühren setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Die Gebührentarife anderer Behörden sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

⁵ Der Gebührentarif wird publiziert.

Artikel 6 Anpassungen

In den Gebührentarifen kann vorgesehen werden, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde um maximal 50% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne Entscheid erledigt wird, um bis zu 50% herabgesetzt werden.

Artikel 7 Zuständigkeit

Die Gebühren werden von der zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Artikel 8 Verzicht

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden, insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Behörde oder Verwaltungsstelle erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe, z. B. die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Artikel 9 Erhöhung

Verursacht die Leistung einen aussergewöhnlichen und begründeten Aufwand, können die Gebühren über die festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden.

Artikel 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird abgerechnet.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Artikel 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer (MwSt.) nicht inbegriffen.

Artikel 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert werden.

² Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Die Fälligkeit tritt innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁴ Wird die Rechnung nicht fristgemäss bezahlt, erfolgt eine Mahnung.

Artikel 13 Verzugszins

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die gebührenpflichtige Person mit der ersten Mahnung in Verzug gesetzt. Ab Datum der Mahnung sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf Verzugszinsen verzichtet werden.

Artikel 14 Verfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz (GG) verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) erhoben werden.

Artikel 15 Betreuung

¹ Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Artikel 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht worden ist.

II. Gebühren

Verwaltung

Artikel 17 Schreibgebühren

¹ Die Gebühren enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzliche Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können weiterverrechnet werden.

Artikel 18 Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gelten die Vorschriften über Information und den Datenschutz (IDG).

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Artikel 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, Beratungen, Prüfungen, Kontrollen, Freigaben und weitere Leistungen im Bauwesen (Kanalisation, Feuerpolizei, Werkleitungen, Schutzraumbauten, Feuerungen, Aufzüge, Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Signalisationen etc.) werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben. Leistungen Dritter werden weiterverrechnet. Vereinfacht wird dabei von Baugebühren gesprochen. Baugebühren fallen auch an, wenn entsprechende Leistungen ausserhalb von Baubewilligungsverfahren erbracht werden.

² Die Gebührenansätze und nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren/geringeren Aufwandes oder die Gebührenbefreiung erlässt der Gemeindevorstand/Gemeinderat im Gebührentarif.

Artikel 20 Bemessung

¹ Die Baugebühren werden im Aufwand verrechnet. Die Minimalgebühr beträgt 200 Franken. Leistungen Dritter werden weiterverrechnet.

² Für Kleinstbauten und untergeordnete Leistungen können pauschalisierte Gebühren erhoben werden, welche auch weniger als 200 Franken betragen.

Artikel 21 Baustellen

¹ Der Personal- und Sachaufwand der Verwaltung für Massnahmen wegen privaten Baustellen/baustellenähnlichen Sachverhalten wie Umleitungen, Signalisierungen, Reinigungen von Strassen/Leitungen, Entleerung von Schlammsammlern etc., Publikationen, Sicherheitsabklärungen usw. wird im Aufwand in Rechnung gestellt. Aufwendungen Dritter werden weiterverrechnet.

² Bei der Realisierung gemeinsamer Strassen- und Werkleitungsprojekte werden die Leistungen der Verwaltung den beteiligten öffentlichen und privaten Trägerschaften nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Artikel 22 Raumplanung

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Artikel 23 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei. Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

² Beratungen und Abklärungen im Rahmen von Bauprojekten/Sanierungen etc. von Heimatschutzobjekten sind kostenpflichtig im Sinne Art. 19, 20. Das gilt auch für Aufwendungen externer Experten.

³ Beratungen/Abklärungen bei Naturschutzobjekten erfolgen kostenlos. Auch Aufwendungen von externen Experten werden nicht weiterverrechnet.

Artikel 24 Feuerungskontrolle (Emissionskontrollen)

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer.

Artikel 25 Amtliche Vermessung

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs der oder des mit der Nachführung Beauftragten erhoben.

² Die übrigen Arbeiten der oder des mit der Nachführung Beauftragten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand gemäss bewilligter Personaleinsatzliste des ARE direkt durch den Grundbuchgeometer verrechnet.

³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

Artikel 26 Unterhalt auf Privatstrassen

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum können Gebühren zu marktüblichen Ansätzen der Eigentümerschaft der Strasse verrechnet werden.

Artikel 27 Belagsarbeiten

¹ Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im kommunalen Grund werden nach dem jeweils geltenden Grabentarif der Baudirektion Kanton Zürich durch das kommunale Kontrollorgan verrechnet.

² Für die Ausführungskontrolle und die Administration des kommunalen Kontrollorgans wird eine Gebühr bis höchstens 2'000 Franken erhoben.

Artikel 28 Zivilschutz

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodischen Schutzraumkontrollen keine Gebühren erhoben.

Benützungsgebühren

Artikel 29 Bibliothek

¹ Für die Benützung der Bibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

² Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren ist das Jahresabonnement kostenlos.

³ Nicht rechtzeitige Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird kostenpflichtig gemahnt. Nach Ablauf der 3. Mahnfrist erfolgt die Rechnungsstellung zuzüglich einer Umtriebsentschädigung.

Artikel 30 Vogtei

¹ Für die Benützung des Zentrums Vogtei mit Zehntensaal, Trotte und Wohnhaus werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben, welche in einem Reglement des Gemeinderats festgehalten sind.

² Vereine und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Herrliberg haben einmal jährlich Anspruch auf eine Gratisnutzung gemäss erwähntem Reglement.

³ Für Anlässe mit gemeinnützigem Charakter oder nicht ortsansässige Vereine können die Gebühren gesenkt oder erlassen werden.

Artikel 31 Sport- und Schulanlagen

¹ Für die Benützung der Sportanlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Für Vereine oder gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Herrliberg können Gebühren reduziert oder erlassen werden.

³ An Wochenenden oder während der Schulferien können erhöhte Benützungsgebühren verlangt werden.

⁴ Für die Benützung weiterer Räume (z.B. Seminarräume, Aula, Jugendhaus) werden Gebühren nach Zeitdauer, Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

Bürgerrecht

Artikel 32 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 150 Franken für eine Einzelperson und 200 Franken für ein Ehepaar. Nach 10 Jahren Wohnsitz ist die Einbürgerung gebührenfrei.

2 Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Artikel 33 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 500 Franken, für Ehepaare 1'000 Franken.

² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 1'000 Franken, für Ehepaare 1'500 Franken.

Artikel 34 Allgemeines

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Bei einer ablehnenden Entscheidung wird auf Gebühren verzichtet.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 50 % der vollen Gebühr.

Artikel 35 Zusatzgebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen Sprach-und/oder Grundkenntnistest. Diese Kosten werden auch bei einer ablehnenden Entscheidung oder bei einem Rückzug des Gesuchs verrechnet.

Einwohnerdienste

Artikel 36 Bestätigungen

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

³ Datenabgaben für ideelle Zwecke, z. B. für Vereine und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Herrliberg sind einmal jährlich unentgeltlich.

Feuerwehr

Artikel 37 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). In diesem Sinne basieren die Gebühren aufgrund des Zusammenschlusses mit Meilen auf diesen Grundlagen.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Steuern

Artikel 38 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für Steuerausweise beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren.

Friedhof

Artikel 39 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Artikel 40 Grabunterhalt

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle

Artikel 41 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Artikel 42 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Artikel 43 Schliessungstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 2'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Artikel 44 Abgaben

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Artikel 45 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Artikel 46 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Artikel 47 Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Artikel 48 Freiwillige Angebote

Freiwillige Angebote der Schule werden zu nicht kostendeckenden Gebühren angeboten. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport und Freifachkurse
- freiwillige Lager während der Schulferienwochen
- Deutschkurse für fremdsprachige Eltern/Erwachsene

Artikel 49 Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, verlorene Busausweis Gebühren nach Aufwand.

Artikel 50 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung, dem massgebenden Einkommen und Vermögen und der Haushaltgrösse.

Nutzung öffentlichen Grundes

Artikel 51 Parkgebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Artikel 52 Bootsstationierungsanlagen

¹ Für die Benützung von Bootsstationierungsanlagen werden jährlich kostendeckende Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorschriften erhoben.

² Die Gebühren werden nach Fläche berechnet. Bei Bojenplätzen wird die Gebühr nach ihrer Art (z. B. Beibootsplatz usw.) pauschal berechnet.

³ Für Trockenplätze gilt eine jährliche Gebühr. Diese wird nicht reduziert, wenn der Trockenplatz nicht dauernd belegt ist.

⁴ Die jährliche Gebühr für die Warteliste für einen Bootsplatz legt der Gemeinderat fest.

Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Artikel 53 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 54 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Artikel 55 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2018 in Kraft. Einem Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gemeinderat Herrliberg



Walter Wittmer
Präsident



Pius Rüdisüli
Schreiber

6. Dezember 2017